

Problem ein schlagendes Beispiel für den Dirigismus der Europäischen Union. Das Völkerrecht und in diesem Falle die Abkommen zwischen der Schweiz und der EU bieten nicht einfach eine Gewähr dafür, dass den Kleinen ein Mittel dagegen zur Verfügung steht. Die Kleinstaaten haben nur insofern das Mittel des Völkerrechts in ihrer Hand, als die grossen Staaten dies auch zulassen. Lassen die Grossen es zu, so sollten die Kleinstaaten ganz im Sinne von Emil Welti das Mittel nutzen.

2. STELLUNG DER KLEINSTAATEN IN DER EU

Die völkerrechtliche Literatur, aber auch die politischen Kommentatoren der Gegenwart beschreiben die Stellung der Kleinstaaten in der EU als vorteilhaft. Das lässt sich leicht mit der kleinstaatenfreundlichen Stimmengewichtung im Rat der EU sowie im Europäischen Parlament belegen.⁹ Der Rat der EU ist noch immer der eigentliche formelle Gesetzgeber, wenn auch das Parlament zum Teil Mitwirkungsrechte hat. Im Rat sind je nach Geschäft die Einstimmigkeit, qualifizierte Mehrheit oder die einfache Mehrheit notwendig. Unabhängig von der erforderlichen Mehrheit besitzen die Kleinstaaten ein überproportionales Stimmengewicht sowie – je nachdem – eine Sperrminorität. Im Europäischen Parlament sind die Kleinstaaten deshalb gut vertreten, weil die Sitzzahlen der Mitgliedstaaten nur ganz grob den entsprechenden Bevölkerungszahlen entsprechen.¹⁰ Auch hier haben die Kleinstaaten ein überproportionales Gewicht, das allerdings im Vertrag von Nizza etwas reduziert worden ist.¹¹ Freilich sind die Kompetenzen des Europäischen Parlaments verglichen mit einem nationalen Parlament äusserst begrenzt. Rein institutionell betrachtet haben aber die Kleinstaaten ein bedeutendes Gewicht in der Europäischen Union, und man könnte daraus

9 Vgl. die bis heute weitgehend gültige Darlegung: Frank Emmert/Danielle Bossaert, Die Stellung der Kleinstaaten in der Europäischen Union, in: Thomas Cottier/Alwein Kopse (Hrsg.), Der Beitritt der Schweiz zur Europäischen Union, Zürich 1998, S. 113 ff. (S. 118 ff.).

10 Vgl. Emmert/Bossaert (Anm. 9), S. 124 f.; siehe auch Kreile/Michalsky (Anm. 12), S. 235 f.

11 Vgl. Tobias Jaag, Europarecht, Zürich 2003, S. 165 mit den aktuellen Stimmgewichten und Sitzverhältnissen.